

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

54 (5.8.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 54

Karlsruhe, den 5. August

1921

Inhalt:

- Nr. 178. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdiensf. | Nr. 179. Dienst- und Schutzkleidung. Abrechnung mit den Beamten und Arbeitern auf schweizerischem Gebiet.
Nr. 180. Gepäckträgergebühren.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 178. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdiensf.

A 2. Zb 10. Nr. M 1162. (Abl. 54. 5. 8. 21.) 1. Der Herr Reichsminister der Finanzen gibt bekannt:

Mit Wirkung vom 1. 4. 1921 ab dürfen die an Beamte im Vorbereitungsdiensf bewilligten Unterhaltungsuschüsse, sofern die maßgebenden Vorbedingungen unvermindert erfüllt sind,

- während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs und während eines etwa unter Sonderumständen gewährten außergewöhnlichen Urlaubs von höchstens gleicher Dauer,
- in Krankheitsfällen bis äußerstens 26 Wochen weitergezahlt werden. Hierüber hinaus darf eine Zahlung nur im Einverständnis der obersten Reichsbehörde in ganz besonders gestalteten Notlagefällen eintreten.

Für die Zeit vor dem 1. 4. 21 soll es bei der tatsächlich erfolgten Abfindung sein Bewenden behalten.

2. Der Herr Reichsverkehrsminister hat hierzu mit Erlaß E II 22 Nr. 4548 vom 22. 7. 21 bemerkt, daß nach § 172 der Reichsversicherungsordnung die im Vorbereitungsdiensf stehenden Beamten nicht versicherungspflichtig sind.

3. In Verfügung A 3 Zb 9 Nr. M 214 Abl. 12. 1921 lfd. Nr. 41 ist der zweite Satz zu streichen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 179. Dienst- und Schutzkleidung. Abrechnung mit den Beamten und Arbeitern auf schweizerischem Gebiet.

A 5. Mat 7. (Abl. 54. 5. 8. 21.) Vorgänge: Verfügungen A 5. Mat 7. Nr. M 759. Amtsblatt 31 von 1921 und A 5. Mat 7. Amtsblatt 44 von 1921.

Nach Verfügung Nr. Mat 58, Nachrichtenblatt Nr. 101/1920 haben Beamte und Arbeiter, die ihre Bezüge in Frankenwährung ausbezahlt erhalten, die Ersatzbeträge für die von der Eisenbahnverwaltung bezogenen Kleidungsstücke zum Kurse von 1 M = 0,75 Frs. zu bezahlen.

Zum Vollzug wird bestimmt:

- Die Beiträge zur Kleiderkasse werden von den Kleiderkassenmitgliedern auf Grund besonderer, durch das Materialamt aufgestellter und den Stationskassen zugehender Hebelisten eingezogen. Sie sind zu dem Umrechnungskurs, der für den Bezug der Kleider festgesetzt ist, zu zahlen und betragen für Pflichtmitglieder monatlich 15 M = 11,25 Frs. und für freiwillige Mitglieder monatlich 35 M = 26,25 Frs. Zum gleichen Kurse sind auch bei der Abrechnung der Konten etwaige Restschulden der Kleiderkassenmitglieder zu erheben und Restguthaben auszuführen.
- Ersatzbeträge für die von Beamten und Arbeitern auf schweizerischem Gebiet gegen teilweisen oder vollen Ersatz der Beschaffungskosten bezogenen Dienst- und Schutzkleider sowie Arbeitermützen werden auf Grund besonderer Erhebungsanweisungen ebenfalls zum Kurse 1 M = 0,75 Frs. in Frankenwährung erhoben.
- Bei Verfezungen von Beamten und Arbeitern von deutschem nach schweizerischem Gebiet oder umgekehrt werden
 - die Kleiderkassenkonten abgerechnet und Restguthaben oder Restschulden in der Währung und zu dem Kurse ausbezahlt oder erhoben, in den vor der Verfezung die Kleiderkassebeiträge eingehoben wurden;
 - die gestundeten Schuldbeträge für Dienst- und Schutzkleider, die gegen teilweisen oder vollen Ersatz der Beschaffungskosten bezogen wurden, alsbald im vollen Betrag in der Währung und zu dem Kurse erhoben, die in den Erhebungsanweisungen angegeben sind.
- Alle in Frankenwährung zu vollziehenden Erhebungs- und Zahlungsanweisungen über Schuld- und Guthabenbeträge für Rechnung der Kleiderkasse oder Bezug von Dienst- und Schutzkleidern gegen Kostenersatz müssen den Geldebetrag in Mark- und Frankenwährung angeben.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 180. Gepäckträgergebühren.

C 31. Vb 5. Nr. 2371. (Abl. 54. 5. 8. 21.) Vom 15. August lfd. J. ab werden die Gebühren für die Bestellung und Abholung des Reise- und Handgepäcks durch die amtlichen Bestättereien, unter Aufhebung der Verf. Vb 2/36 v. 27. 1. 20 Abl. 1920 S. 115, wie folgt, erhöht:

a) für Gepäckstücke von 26—50 kg:	
für 1 Stück	4.00 M
bei mehreren Stücken für jedes Stück	2.80 M
b) für Gepäckstücke bis einschl. 25 kg:	
für 1 Stück	2.40 M
bei mehreren Stücken für jedes Stück	1.20 M
c) bei gleichzeitiger Beförderung von Stücken zu a) und b) für einen Auftraggeber:	
für 1 Stück unter a)	2.80 M
für 1 Stück unter b)	1.20 M

Bei Stücken von 51—100 kg 50 v. H. mehr; bei Sendungen nach dem zweiten Bestellbezirk 50 v. H. Zuschlag zu den Gebühren des ersten Bestellbezirks.

Für Verbringung des Gepäcks vom Gepäckraum oder von den Zügen nach der Zoll- oder Güterhalle, für das Auf- oder Abladen und Abtragen des Gepäcks von den Landwagen nach dem Gepäckraum und an die Züge oder umgekehrt, sowie für das Verbringen des Gepäcks von einem Bahnhofraum in einen andern oder an die Züge, werden berechnet:

für jedes Stück	1.00 M
mindestens jedoch	1.50 M